

## Allg. Hinweise und Ausfüllhinweise zum Antrag bzgl. der Freischaltung des beBPo

### Inhalt

<b>1. Vorbemerkungen</b> .....	1
<b>2. Was ist beBPo?</b> .....	1
<b>3. Warum sollte Sie ein sich beBPo einrichten?</b> .....	1
<b>4. Technische Umsetzung</b> .....	2
<b>5. Kosten</b> .....	2
<b>6. Der Weg zum beBPo</b> .....	3
<b>7. Antragsstellung</b> .....	5
<b>8. Wie geht es weiter?</b> .....	6
<b>9. Exkurs „durchsuchbare Dokumente“ und „eEB“</b> .....	6
<b>10. Datenschutz</b> .....	6
<b>11. Ansprechpartner</b> .....	7
<b>12. Anlagen</b> .....	7

### **1. Vorbemerkungen**

Im Zusammenhang mit der Einführung des besonderen elektronischen Behördenpostfachs (folgend beBPo) gemäß der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) wurde dem Zweckverband Elektronische Verwaltung in Mecklenburg-Vorpommern durch die BeBPo-Ident-VV M-V vom 16.07.2018 die Funktion der beBPo-Prüfstelle für die kommunalen Behörden und kommunalen juristische Personen des öffentlichen Rechts übertragen.

Alle Anträge kommunaler Behörden sowie kommunaler juristischer Personen des öffentlichen Rechts auf ein beBPo sind somit bei der beim Zweckverband Elektronischer Verwaltung in Mecklenburg-Vorpommern angesiedelten beBPo-Prüfstelle zu stellen.

Dieses Dokument stellt nochmals kurz da was das beBPo ist, warum man beBPo einrichten sollte, die technische Umsetzung des beBPo's, die Kosten bei Einrichtung eines beBPo's, wie man zu einem beBPo kommt und erläutert, wie der Antrag auf ein beBPo korrekt gestellt wird.

### **2. Was ist beBPo?**

Das beBPo ist Teil der EGVP-Infrastruktur und stellt eine ERVV-konforme Modifikation dar. Es ist ein sicherer Übermittlungsweg nach § 130 a III i.V.m. IV Nr. 3 ZPO bzw. entsprechender Parallelvorschriften. Ausführlichere Erklärungen finden Sie auf den Seiten [egvp.de](http://egvp.de).

### **3. Warum sollte Sie ein sich beBPo einrichten?**

Behörden sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts sind aufgrund neuer gesetzlicher Regelungen seit dem 1. Januar 2018 verpflichtet, einen sicheren Übermittlungsweg für das Zustellen und Übermitteln eines elektronischen Empfangsbekanntnis nebst Zustellung elektronischer Daten zu eröffnen, vgl. § 174 Absatz 3 Satz 4 ZPO und entsprechende Parallelvorschriften. Überdies werden Behörden sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts ab 01.01.2022 verpflichtet elektronisch mit den Gerichten zu kommunizieren.

Grundlage sind das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786), die Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (ERVV) sowie das

Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208 ff.).

Einen solchen sicheren Übermittlungsweg stellt das beBPo dar, vgl. § 130 a ZPO bzw. entsprechende Parallelvorschriften.

Zudem sollte jede Behörde bzw. juristische Person des öffentlichen Rechts für sich prüfen, ob die Bereitstellung bestimmter sicherer Übermittlungswege nicht aus der einen oder andern Spezialnorm zur Pflicht wird. Im Land Mecklenburg-Vorpommern gibt es aber Möglichkeiten De-Mail-Nachrichten in beBPo-Nachrichten umzuwandeln und umgekehrt.

Weitere Vorteile des beBPo's sind:

- einfache und sichere elektronische Kommunikation mit der Justiz sowie anderen Teilnehmer des SAFE-Verzeichnisses
- Entfall der elektronischen Signatur in den dafür vorgesehenen Fällen
- Übertragung größerer Datenmengen möglich sowie
- Nachvollziehbarkeit der Kommunikation.

Ausführlichere Erklärungen finden Sie auf den Seiten [egvp.de](http://egvp.de).

#### 4. Technische Umsetzung

Die Einrichtung eines beBPo ist grundsätzlich auch in M-V mit verschiedenen Produkten möglich.

Wir starten mit dem Governikus Communicator in der beBPo Edition. Hinweise zur Nutzung entnehmen Sie der **Anlage 2** - Hinweise zur Nutzung-.

#### 5. Kosten

##### a) Kommunalverwaltungen

Im Rahmen der FAG-Mittel ist die Mitfinanzierung eines eGVP's oder beBPo's pro Kommunalverwaltung vorgesehen. Das beBPo kann im Rahmen einer Neueinrichtung oder im Rahmen einer Umwandlung angelegt werden, siehe Punkt 5. Bei einer Umwandlung eines eGVP's in ein beBPo fallen für berechnigte Behörden nach derzeitigen Stand keine weiteren Kosten an. Es wird sich aber vorbehalten Kosten für die Einrichtung i.H.v. 94,50 € netto für die Einrichtung/Freischaltung zu erheben. Da grds. alle Kommunalbehörden bereits über ein eGVP verfügen, sind die Kosten für die Neueinrichtung eines beBPo's von der Behörde selbst zu tragen. Wer weitergehende Wünsche hat, muss mit zusätzlichen Kosten rechnen. Kosten für ein zusätzliches beBPo (sofern im Einzelfall zulässig) oder eGVP fragen Sie z.Bsp. bei ZV eGo-MV an.

##### b) Nicht FAG berechnigte kommunale Behörden/sonstige kommunale juristische Personen des öffentlichen Rechts

Nicht FAG-Mittel berechnigte kommunale Behörden/sonstige kommunale juristischen Personen des öffentlichen Rechts haben die Kosten für das beBPo selbst zu tragen. Der ZV eGo-MV „bietet“ Ihnen das beBPo und Dienstleitungen rund um das beBPo an. Die Konditionen können gerne erfragt werden.

## 6. Der Weg zum beBPO

Die nachfolgende Übersicht erläutert in groben Zügen Ihren Weg zum beBPO:

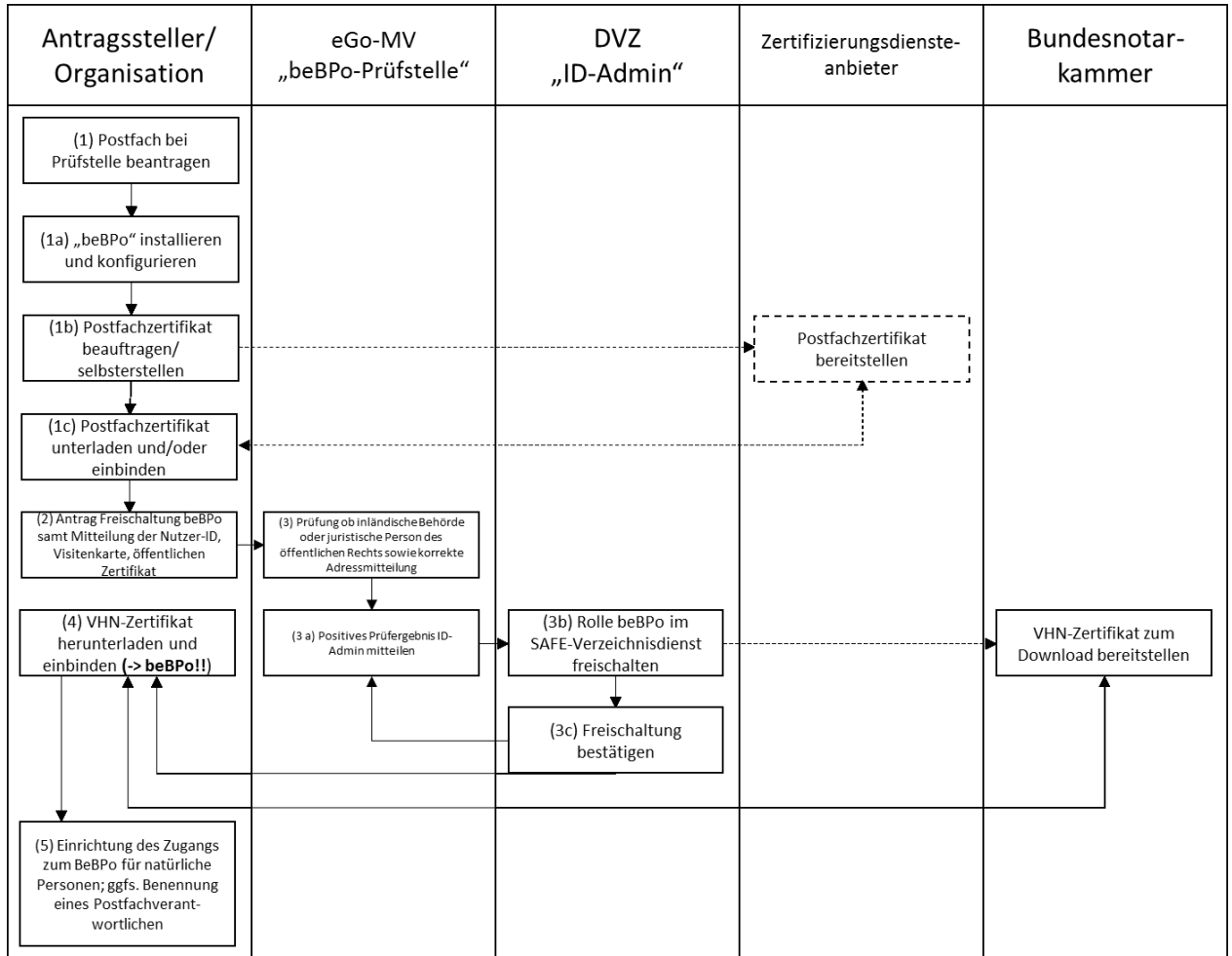
### a) Anlage eines neuen beBPO's

	<b>Schritt</b>	<b>Bemerkungen</b>
1	Beantragung des beBPO's und Neuanlage eines entsprechenden beBPO	Bitte beachten Sie, dass die Angaben auf der „Visitenkarte“ dem Ihres Freischaltungsantrages entsprechen.
2	Beantragung der Identifizierung bei der beBPO-Prüfstelle	
3	Prüfung durch die beBPO-Prüfstelle und Freischaltung durch den ID-Admin	
4	Beschaffung und Einbindung des VHN-Zertifikates (vertrauenswürdiger Herkunftsnachweis)	Informationen zur Beschaffung und Einbindung des VHN-Zertifikats finden Sie unter <a href="https://egvp.justiz.de/behoerdenpostfach/index.php">https://egvp.justiz.de/behoerdenpostfach/index.php</a>
5	Einrichtung des Zugangs für natürliche Personen innerhalb der Behörde	Es sind die Vorgaben der <a href="#">EERV</a> , insbesondere des § 8, zu beachten.

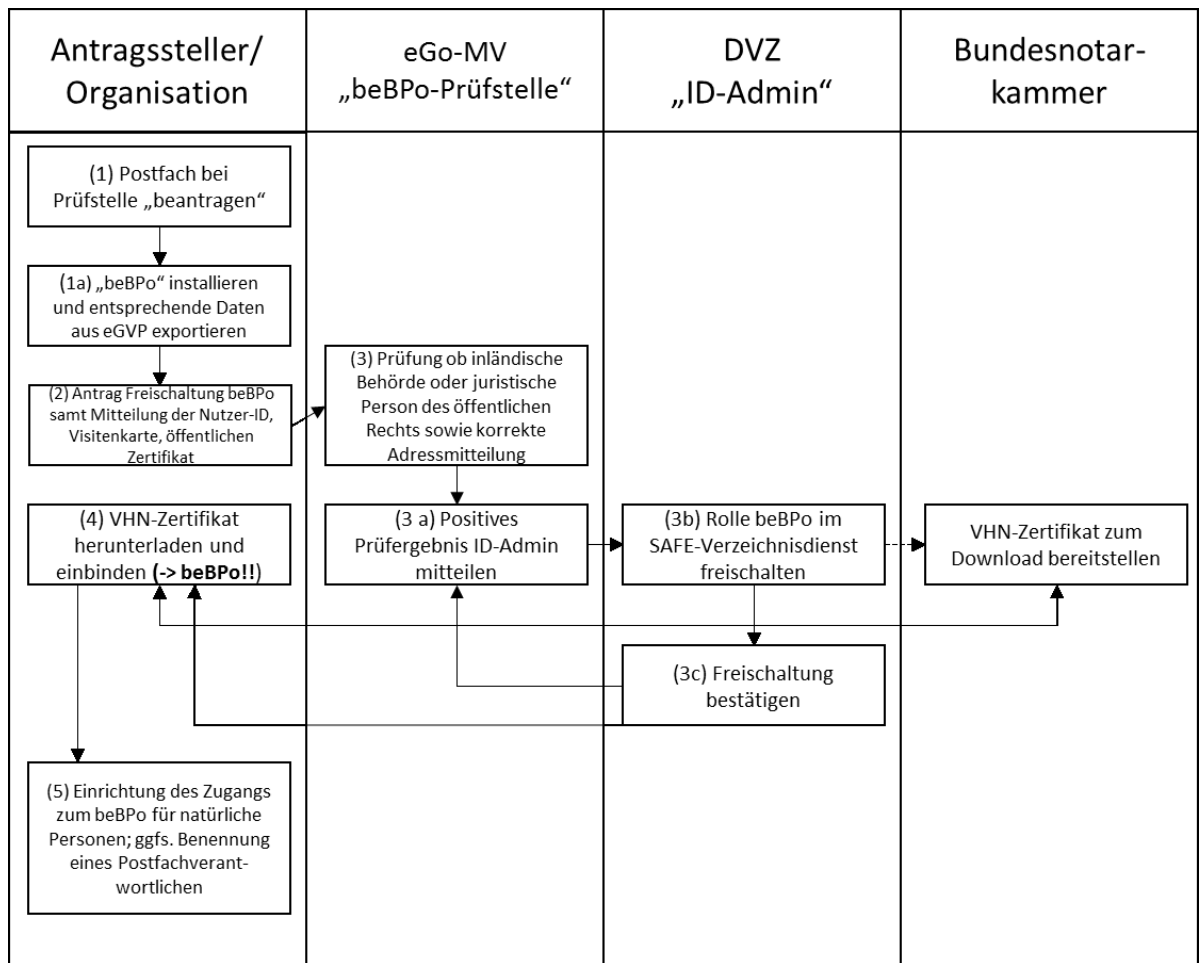
### b) Umwandlung eines bestehenden eGVP's

	<b>Schritt</b>	<b>Bemerkungen</b>
1	Beantragung des beBPO's bei der Prüfstelle und Übernahme des eGVP als beBPO	manueller Postfachexport, <b>Anlage 4</b>
2	Beantragung der Identifizierung bei der beBPO-Prüfstelle	Bitte beachten Sie, dass die Angaben auf der „Visitenkarte“ dem Ihres Freischaltungsantrages entsprechen.
3	Prüfung durch die beBPO-Prüfstelle und Freischaltung durch den ID-Admin	
4	Beschaffung und Einbindung des VHN-Zertifikates (vertrauenswürdiger Herkunftsnachweis)	Informationen zur Beschaffung und Einbindung des VHN-Zertifikats finden Sie unter <a href="https://egvp.justiz.de/behoerdenpostfach/index.php">https://egvp.justiz.de/behoerdenpostfach/index.php</a>
5	Einrichtung des Zugangs für natürliche Personen innerhalb der Behörde	Es sind die Vorgaben der <a href="#">EERV</a> , insbesondere des § 8, zu beachten.

c) Exemplarischer Ablauf „Anlage eines neuen beBPO’s“



d) Exemplarischer Ablauf „Umwandlung eGVP->beBPO“



## 7. Antragsstellung

Die Freischaltung eines vorhandenen eGVP's (Umwandlung) zum beBPO bzw. neu angelegten beBPO's erfolgt durch entsprechenden Antrag bei der zuständigen beBPO-Prüfstelle.

Nach derzeitigen Stand brauchen wir folgende Informationen:

- korrekte Bezeichnung der beantragenden kommunalen Behörde bzw. kommunalen juristischen Person des öffentlichen Rechts
- korrekte Anschrift der beantragenden kommunalen Behörde bzw. kommunalen juristischen Person des öffentlichen Rechts
- Organisation(typ)
- ggfs. Organisationsabteilung
- Benennung des Vertreters der kommunalen Behörde bzw. der kommunalen juristischen Person des öffentlichen Rechts
- Angabe neues Postfach oder Umwandlung eines bestehenden eGVP's
- Auftraggeber/ Vertreter des Auftraggebers
- Ansprechpartner für Rückfragen
- Safe-ID
- Screenshot der (aktualisierten) „Visitenkarte“ Ihres beBPO als Anlage
- öffentlicher Teil des Postfachzertifikates (Datei)
- ggfs. Nachweise über die Eigenschaft Behörde/juristische Person des öffentlichen Rechts

Bitte beachten Sie bei der Aktualisierung der Visitenkarte die [beBPO Namenskonvention](#).

#### **Konkret zur Antragstellung:**

- Den Antrag haben Sie zunächst elektronisch auszufüllen. **Inbesondere sollte die SAFE-ID herauskopiert und in den Antrag eingefügt werden.**
- Den nur elektronisch ausgefüllten Antrag nebst Anlagen/Nachweise übermitteln Sie vorab auf geeigneten elektronischen Wege an die kommunale beBPO-Prüfstelle.
- Den öffentlichen Teil des Postfachzertifikates (Datei) übermitteln Sie ebenfalls auf geeigneten elektronischen Wege an die kommunale beBPO-Prüfstelle.
- Sodann drucken Sie den Antrag aus. Der Antrag ist vom Vertretungsberechtigten der Behörde (i.d.R. Behördenleiter) zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen bzw. vom Vertretungsberechtigten der juristischen Person des öffentlichen Rechts und mit dem Dienstsiegel bzw. Organisationssiegel zu versehen. Er dient der Bestätigung des elektronisch eingereichten Antrages.
- Den unterschriebenen und mit Siegel/Stempel versehenen Antrag schicken Sie an Ihre kommunale beBPO-Prüfstelle – Zweckverband Elektronische Verwaltung in Mecklenburg-Vorpommern, kommunale beBPO-Prüfstelle, Eckdrift 103, 19061 Schwerin.
- **Ausnahme:** Kommunalverwaltungen die bereits ein eGVP haben können den Antrag und weiteren erforderlichen Unterlagen auch per De-Mail i.S.d § 3 a Absatz 2 Satz 3 Nr. 3 VfVwG MV - poststelle@ego-mv.de-mail.de - verschicken.
- Wir bitten zwingend den als **Anlage 1** beigefügten Antragsvordruck dazu nutzen.

#### **8. Wie geht es weiter?**

Nachdem der am PC ausgefüllte Antrag sowie vorab elektronisch übermittelte Antrag als auch der unterschreibende Antrag per Post nebst der erforderlichen Anlagen/Nachweise bei der kommunalen Prüfstelle eingegangen sind, prüft diese ob Sie eine inländische kommunale Behörde oder kommunale juristische Person des öffentlichen Rechts innerhalb Mecklenburg-Vorpommern sind und die Anschrift korrekt bezeichnet ist.

Sodann veranlasst die beBPO-Prüfstelle bei einer positiven Prüfung die technische Freischaltung des beBPO's durch den ID-Admin bei der DVZ. Dies geschieht zu bestimmten Zeitpunkten.

Wenn die Freischaltung erfolgreich ist erhalten sie eine Benachrichtigung auf Ihr beBPO und können sodann mit der Einbindung des VHN-Zertifikates ihr beBPO finalisieren.

Bitte vergessen Sie nicht, innerhalb Ihrer Organisation organisatorische Maßnahmen i.S.d. § 8 ERRV zu ergreifen. Der Postfachinhaber (Behörde -> Behördenleiter, usw.) kann dabei die Verantwortlichkeit für das Postfach delegieren.

Nunmehr sind Sie bereit und können mit der Kommunikation über das beBPO starten.

#### **9. Exkurs „durchsuchbare Dokumente“ und „eEB“**

Bitte vergessen Sie nicht, dass spätestens ab dem 01.07.2019 die elektronisch übermittelten Dokumente durchsuchbar sein müssen (vgl. § 2 I Satz 4 ERRV) und dass Sie sich mit dem elektronischen Empfangsbekanntnis (eEB) (§ 174 III, IV Satz 3 ZPO) frühzeitig vertraut zu machen.

#### **10. Datenschutz**

Im Rahmen unserer Aufgabenerfüllung verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten ausschließlich für die Identifizierung und Prüfung der Nutzungsberechtigung. Rechtsgrundlage ist Nr. 1 Buchstabe b) BeBPO-Ident-VV M-V in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) DSGVO.

Nach der Überprüfung mit positivem Ergebnis wird der Antrag auf Einrichtung eines beBPO's gemäß Nr. 2.2 Satz 2 sowie Nr. 2.3 BeBPO-Ident-VV M-V an die DVZ-MV GmbH in Schwerin zur administrativen Einrichtung des Postfaches weitergegeben.

Wir bewahren die Antragsdaten sowie das Ergebnis der Identitätsprüfung gemäß Nr. 2.2 Satz 1 BeBPO-Ident-VV M-V zur ordnungsgemäßen Dokumentation so lange auf, wie das einzurichtende beBPO existiert. Eine längere Speicherung für Archivzwecke ist zulässig.

Fragen zum Datenschutz können Sie an unseren Datenschutzbeauftragten Herrn Pierre Kustos richten: Telefon: 0385 / 77 33 47-51 oder E-Mail: [datenschutz@ego-mv.de](mailto:datenschutz@ego-mv.de).

#### **11. Ansprechpartner**

Für Fragen zum **Antrag steht Ihnen Frau Susanne Gerhardt Tel.: 0385/773347 - 12** und für Fragen bzgl. der **technischen Umsetzung steht Ihnen Herr Friedrich Warnke Tel.: 0385/773347 - 43** zur Verfügung.

#### **12. Anlagen**

- Anlage 1 Antragsformular
- Anlage 2 Nutzung Governikus Communicator in der beBPo Edition
- Anlage 3 Übernahme aus bestehenden eGVP